

KAPITEL 2

Der Staatsrat

ARTIKEL 66

(1) Der Staatsrat erfüllt als Organ der Volkskammer zwischen den Tagungen der Volkskammer alle grundsätzlichen Aufgaben, die sich aus den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer ergeben. Er ist der Volkskammer für seine Tätigkeit verantwortlich.

(2) Der Vorsitzende des Staatsrates vertritt die Deutsche Demokratische Republik völkerrechtlich. Der Staatsrat entscheidet über den Abschluß der Staatsverträge der Deutschen Demokratischen Republik. Sie werden vom Vorsitzenden des Staatsrates ratifiziert. Der Staatsrat kündigt Staatsverträge.

Im Artikel 66 wird die prinzipielle staatsrechtliche Stellung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik charakterisiert. Dieser Artikel bestimmt zugleich grundlegende Funktionen, die der Vorsitzende des Staatsrates als Staatsoberhaupt der Deutschen Demokratischen Republik wahrnimmt.

1. *Die im Absatz I charakterisierte staatsrechtliche Stellung des Staatsrates bringt zum Ausdruck, daß der Staatsrat entsprechend den ihm durch die Verfassung übertragenen Aufgaben verpflichtet ist, alle sich aus den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer ergebenden grundlegenden Erfordernisse der staatlichen Führung ständig wahrzunehmen.* Das findet in den weiteren Artikeln dieses Kapitels seine nähere Ausgestaltung, so hinsichtlich der Behandlung von Vorlagen für die Volkskammer und der Unterstützung der Arbeit ihrer